

REACH zum Thema Blei

Im April 2015 hat die EU-Kommission die Verordnung EU 2015/628 veröffentlicht. Sie gilt für alle Erzeugnisse, die ab dem 1. Juni 2016 in Verkehr gebracht werden und ergänzt den Anhang XVII Nr. 63 der REACH-Verordnung zur Beschränkung der Verwendung von Blei und Bleiverbindungen. Neben den bisher bestehenden Regelungen für Schmuck und Artikel aus Metall regelt die neue Passage nun den Gehalt von Blei in Erzeugnissen, welche von Kindern in den Mund genommen werden können.

Das chemische Element Blei zählt zur Gruppe der Schwermetalle und hat Auswirkungen auf Menschen und Umwelt; beim Menschen speziell auf die Blutbildung und das Nervensystem. Besonders für Kinder in der Entwicklungsphase ist die Aufnahme des Schwermetalls kritisch zu sehen. Daher erließ die Kommission Ende April 2015 eine Beschränkung von Blei für Erzeugnisse beziehungsweise die zugänglichen Teile davon, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden könnten.

Als Kriterium für die Möglichkeit, in den Mund genommen zu werden, nennt die Verordnung alle Teile oder abstehenden Teile an Erzeugnissen, die in Länge, Breite oder Höhe kleiner als 5 cm sind. Bei Schuhen würden unter diese Definition zum Beispiel Teile wie Schnürbänder und Klettverschlüsse fallen. Kleinkinderschuhe könnten beispielsweise sogar weniger als 5 cm breit oder hoch sein und somit als gesamtes Erzeugnis unter die Regulierung fallen.



Schuhe und Bedarfsgegenstände würde man nicht als Erzeugnisse einstufen, die unter normalen Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden. Da aber gerade Kleinkinder alle möglichen Gegenstände in den Mund nehmen, könnte der Gesetzgeber bei Kleinkinderschuhen argumentieren, dass das In-den-Mund-Nehmen eine vorhersehbare Verwendung darstellt.

Als Grenzwert für die Erweiterung des Bleiverbotes wurde ein Wert von 0,05 Prozent festgelegt. Dies entspricht einem Gehalt von 500 mg/kg Blei (bezogen auf das Metall) im Material. Sollte dieser Wert in einem Erzeugnis oder einem Teil davon überschritten werden, ist mit einem weiteren Test die Migration zu überprüfen. Liegt der Wert der Migration unter $0,05 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{h}$, darf das Material eingesetzt werden, auch wenn der Gesamtgehalt über 500 mg/kg liegt. Übersteigt die Menge an migrierbarem Blei den Grenzwert, ist das Erzeugnis nicht verkehrsfähig.

Für die Umsetzung der Verordnung gilt eine Übergangsfrist. Alle Erzeugnisse, die erstmals vor dem 1. Juni 2016 in Verkehr gebracht werden sind von der Regulierung ausgenommen sowie einige Artikel oder Artikelgruppen.

Weitere Informationen:

Dr. Michael Knauer

Leiter Chemische Analytik und Forschung

Marie-Curie-Str. 19, 66953 Pirmasens

Tel: +49(0)6331 24 90 717

E-Mail: michael.knauer@pfi-germany.de